



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 8. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 26. Oktober 2015

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:50 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Beck, Herbert

Behr, Veronika

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisperger, Friedrich
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lerner, Alois
Preis, Roman
Bach, Wolfgang

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Schneider-Stranninger, Monika

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Hien, Michael
Langer-Huber, Regine Dr. med

entschuldigt
entschuldigt

Referenten

Strohmeier, Rosa Dr.
Pop, Cristina

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Es besteht Einverständnis damit, dass folgender Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird:

im öffentlichen Teil:

TOP 2.1 Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Wertstoffgesetz und Entwurf einer Novellierung der Gewerbeabfallverordnung;
hier: Erlass einer Resolution des Stadtrates Straubing

- einstimmig -

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

E-WALD GmbH;

hier: Zustimmung des Stadtrates zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 07.10.2015

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

In der Gesellschafterversammlung der E-WALD GmbH am 07. Oktober 2015 sind insgesamt zehn Beschlüsse gefasst worden. Sechs Beschlüsse betrafen dabei Sachverhalte, für die nach § 13 Abs. 2 Nr. 19 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Straubing der Oberbürgermeister befugt und bevollmächtigt ist. Dies waren die Feststellung des Jahresabschlusses 2014, die Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses 2014, die Entlastung des Geschäftsführers sowie die Entlastung des Aufsichtsrates, der Wirtschafts- und Finanzplan 2016 bis 2020 sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2015.

In der Gesellschafterversammlung am 07. Oktober 2015 wurden vier weitere Beschlüsse gefasst, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung des Stadtrates notwendig ist. Dies waren im Einzelnen

1. Nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die E-WALD GmbH ist das Stammkapital durch Bareinlagen und einem Agio in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles zu erbringen. Mit Änderung der Satzung am 29. August 2012 wurde neu in § 4 Abs. 3 festgelegt, dass das Stammkapital mindestens auf 840.000.- Euro, aber höchstens auf 1,2 Millionen Euro erhöht wird. Der endgültige Erhöhungsbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Summe der übernommenen neuen Geschäftsanteile. Das erhöhte Stammkapital muss in Höhe von 25 % auf das Konto der Gesellschaft einbezahlt werden. Der Rest war nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu erbringen. Da das erhöhte Stammkapital bisher noch nicht in voller Höhe einbezahlt worden ist, wurde die Geschäftsführung zur Einforderung beauftragt und ermächtigt. Es erging folgender Beschluss:
„Die noch nicht eingezahlten Einlagen und das Agio sind von den Gesellschaftern einzufordern. Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die noch nicht geleisteten Gesellschaftereinlagen und das noch nicht gezahlte Agio unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die Gesellschaft, ansonsten aber nach seinem eigenen Ermessen, einzufordern.“
2. § 15 Abs. 1 der Satzung legt fest, dass Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder Teile davon mit seiner Zustimmung unter Beachtung des § 30 Abs. 1 GmbH Gesetz eingezogen werden können. Bei der mit notariellem Vertrag vom 29. August 2012 bestimmten Kapitalerhöhung war vorgesehen, dass die Firma hm-pv GmbH 350 neue Geschäftsanteile mit einem Betrag von insgesamt 175.000,- Euro sowie die Firma GAB Enterprise IT Solutions GmbH 325 neue Geschäftsanteile zu einem Nennwert von 162.500,- Euro erwirbt.

Beide Firmen werden künftig diese Geschäftsanteile wieder zurückgeben und nur noch die 25 Gründungsgeschäftsanteile, die sie vorher schon erworben hatten, behalten. Beide Firmen sind mit der Einziehung der mit Erhöhung des Stammkapitals vereinbarten Geschäftsanteile einverstanden. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung lautete deshalb:

Zu Firma hm-pv GmbH:

„Ich stimme zu, dass die 350 Geschäftsanteile der hm-pv GmbH unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Einzahlung der Stammeinlage eingezogen werden und auf die eingezogenen Anteile das Agio nicht zu entrichten ist. Dieser Einziehungsbeschluss wird erst wirksam mit vollständiger Einzahlung der Stammeinlage auf die eingezogenen Anteile.

Der Geschäftsführer wird ermächtigt und bevollmächtigt, die notwendigen Schritte durchzuführen. Sofern in Zusammenhang mit der Einziehung eine notarielle Beurkundung notwendig sein sollte, wird er, soweit zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sowie ermächtigt und bevollmächtigt, die Einziehung der Gesellschaftsanteile für die Gesellschaft zu erklären.“

Zu Firma GAB Enterprise IT Solutions GmbH:

„Ich stimme zu, dass die 325 Geschäftsanteile der GAB Enterprise IT Solutions GmbH unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Einzahlung der Stammeinlage eingezogen werden und auf die eingezogenen Anteile das Agio nicht zu entrichten ist. Dieser Einziehungsbeschluss wird erst wirksam mit vollständiger Einzahlung der Stammeinlage auf die eingezogenen Anteile.

Der Geschäftsführer wird ermächtigt und bevollmächtigt, die notwendigen Schritte durchzuführen. Sofern in Zusammenhang mit der Einziehung eine notarielle Beurkundung notwendig sein sollte, wird er, soweit zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sowie ermächtigt und bevollmächtigt, die Einziehung der Gesellschaftsanteile für die Gesellschaft zu erklären.“

3. Die Stadt Zwiesel beantragte, dass die begründenden Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern künftig mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Verfügung zu stellen sind. Es erging deshalb folgender Beschluss:

„Die begründenden Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Termin der Versammlung digital zur Verfügung zu stellen.“

Zu den unter den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten vier Beschlüssen ist die Zustimmung des Stadtrates zur wirksamen Stimmabgabe der Stadt Straubing in der Gesellschafterversammlung erforderlich. Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Straubing haben diese Beschlussfassungen nicht, ebenso ist die Gesellschafterstellung der Stadt Straubing davon nicht betroffen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat Kenntnis vom gesamten Beschlussinhalt in der Gesellschafterversammlung der E-WALD GmbH vom 07.10.2015. Er stimmt allen Beschlussinhalten der Gesellschafterversammlung vom 07.10.2015 zu und genehmigt die Abstimmung durch die Stadt Straubing als Gesellschafter der E-WALD GmbH.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1 (2x), 12

TOP 2

Änderung in der Besetzung der beratenden Mitglieder des Sozialausschusses;
hier: Antrag der Arbeiterwohlfahrt Straubing

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Frau Gertrud Faltermeier, wohnhaft Hauptstraße 16 b, 94351 Feldkirchen, wirkte bislang auf Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt Straubing als stellvertretendes beratendes Mitglied im Sozialausschuss der Stadt Straubing (Stellvertretung für Herrn Klaus Hoffmann).

Auf eigenen Wunsch scheidet Frau Faltermeier aus diesem Gremium aus. Die Arbeiterwohlfahrt Straubing schlägt mit Schreiben vom 11.06.2015 vor, an ihrer Stelle ab sofort Herrn Michael Wittmann, stellvertretender Abteilungsleiter und Heimleiter der Senioren- und Behindertenhilfe der AWO Soziale Dienste GmbH, zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Sozialausschusses zu bestellen.

Beschluss:

Herr Michael Wittmann, geboren am 05.11.1983, wohnhaft Andreasweg 8 a, 94315 Straubing, wird auf Vorschlag der AWO Soziale Dienste GmbH zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Sozialausschuss bestellt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 24

TOP 2.1

Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Wertstoffgesetz und Entwurf einer Novellierung der Gewerbeabfallverordnung;
hier: Erlass einer Resolution des Stadtrates Straubing
a.d.T.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr,
Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Das Bundesumweltministerium plant gegenwärtig neben der Novellierung des Elektrogerätegesetzes zwei weitere Gesetzesvorhaben im Bereich des Abfallrechts, die wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit des Zweckverbandes haben können. Es handelt sich dabei um die erstmalige Etablierung eines sogenannten Wertstoffgesetzes und zum Zweiten um die Novellierung der bestehenden Gewerbeabfallverordnung.

Grundsätzliches Ziel des Wertstoffgesetzes ist es, sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen zusammen mit Verkaufsverpackungen zu erfassen und einer stofflichen Verwertung, soweit wie möglich, zuzuführen. Dazu haben sich die abfallpolitischen Sprecher der großen Koalition am 12.06.2015 auf ein Eckpunktepapier zur Gestaltung des Wertstoffgesetzes geeinigt. Mittlerweile liegt der Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Wertstoffgesetz vor. Es beginnt nun die Anhörung der beteiligten Kreise und das parlamentarische Verfahren. Der Erlass des neuen Wertstoffgesetzes soll noch voraussichtlich 2015, spätestens Anfang 2016, erfolgen.

Aufgrund eines Planspiels beim Bundesumweltministerium wird erwartet, dass pro Person ca. 7 kg zusätzliche Materialien aus dem bisherigen Restmüll durch das neue Wertstoffgesetz erfasst werden. Dabei handelt es sich voraussichtlich um 2 kg Restmüll, 3 kg Plastik und 2 kg Metalle.

Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der Restmüll nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einer Vorbehandlungsanlage (in Bayern einer Müllverbrennungsanlage) zugeführt werden muss. Die zusätzlich über das Wertstoffgesetz generierten Metalle führen nicht zu einer Erhöhung der Recyclingquote. Diese Metalle werden in Bayern nach dem Verbrennungsprozess aus der Müllverbrennungsschlacke abgetrennt und den Hochöfen wieder zugeführt. Da die Metalle nach dem Verbrennungsprozess hygienisiert sind und keine Anhaftungen mehr haben, sind sie bei den Metallverwertern begehrt als das über den gelben Sack oder sonstige Systeme erfasste Metall aus den Verkaufsverpackungen. Bezüglich der 3 kg zusätzlich erfassten Plastikabfälle bestehen erhebliche Bedenken, ob diese überhaupt stofflich recyclingfähig sind. Dazu muss man wissen, dass nach den Ergebnissen der Consulting-Studie, die der Frage nachgegangen ist, was tatsächlich mit den Verkaufsverpackungen und ähnlichen Materialien aus Plastik passiert, nur ca. 15 % in Deutschland stofflich wiederverwertet werden.

Die übrigen 85 % werden thermisch behandelt, z.B. in EBS-Kraftwerken, Zementkraftwerken und Müllheizkraftwerken. Hochwertige, recyclingfähige Plastikströme hingegen gehen zum Recycling ins Ausland, insbesondere nach China.

Eine Stärkung der Ressourceneffizienz und die Erschließung von Rohstoffquellen konnte weder durch die Verpackungsverordnung noch könnte sie durch das geplante Wertstoffgesetz erreicht werden. Problematisch ist zusätzlich, dass mit dem neuen Wertstoffgesetz eine weitere Runde der Privatisierung im Bereich der Abfallwirtschaft eingeleitet werden soll. Die zusätzlich durch das Wertstoffgesetz erfassten stoffgleichen Nichtverpackungen sollen nämlich den dualen Systemen zugeschlagen werden. Die dualen Systeme sind in den letzten Jahren deutlich in die Kritik geraten, da sie nicht den ursprünglich gesetzten ökologischen Auftrag erfüllen konnten und durch zweifelhaftes, teilweise kriminelles Geschäftsgebaren vor dem finanziellen Kollaps standen. Darüber hinaus hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, einen wesentlichen Bestandteil der Verpackungsverordnung für nichtig erklärt, da diese Bestimmung nicht vollziehbar ist und zu unbestimmt war. Die dualen Systeme verursachen beim Privatverbraucher, aber auch beim Handel und der Industrie hohe Kosten. Diese werden jedoch im Gegensatz etwa zu den Abfallgebühren nicht transparent dargestellt. Das System der dualen Systeme ist hochgradig intransparent und betrugsanfällig. Durch die gegenwärtigen Eckpunkte im Wertstoffgesetz werden den Kommunen weiterhin werthaltige Stoffe entzogen. Die Tendenz, alles was werthaltig ist, der Privatwirtschaft zuzuordnen, und alles, was kostet, den Kommunen zu überlassen, würde sich nochmals deutlich verschärfen. Bei der Umsetzung des bisherigen geplanten Wertstoffgesetzes würden zwangsläufig Gebührenerhöhungen auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen.

Sowohl der Verband der kommunalen Unternehmen, aber auch die kommunalen Spitzenverbände wie der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag haben bereits deutlich gemacht, dass sie dieses Wertstoffgesetz grundsätzlich ablehnen werden. Auch die Vertreter von acht Bundesländern haben mittlerweile deutlich gemacht, dass sie im Bundesrat einen solchen Gesetzentwurf ablehnen werden. Auch die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat mittlerweile entschieden gegen die Eckpunkte für das Wertstoffgesetz protestiert. Selbst der größte private Entsorgungskonzern, die Firma Remondis, hält die vereinbarten Eckpunkte zum Wertstoffgesetz für ökologisch und ökonomisch untauglich. Die kommunalen Spitzenverbände, aber auch die Mehrheit der deutschen Bundesländer fordern als Alternative zu den Eckpunkten der großen Koalition mindestens die kommunale Verantwortung für die Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die erfassten Stoffe auch tatsächlich einem hochwertigen Recycling, zumindest innerhalb der Europäischen Union, zugeführt werden. Erlöse aus der Vermarktung von werthaltigen Materialien müssen dem Bürger über die Müllgebühren wieder gutgeschrieben werden. Die Kommunen als entsorgungspflichtige Körperschaften müssen letztendlich auch in Zukunft bestimmen können, wie ihr konkretes Abfallwirtschaftssystem vor Ort ausgestaltet wird. Insbesondere die Investitionen in die Wertstoffhöfe, die vor allem in Bayern und Baden-Württemberg bestehen, müssen geschützt werden. Bedauerlicherweise hat der Freistaat Bayern noch nicht erklärt, ob er die Kommunen bei ihrem Kampf gegen dieses ökologisch und ökonomisch unsinnige Projekt des Bundesumweltministeriums unterstützen will.

Auch der Entwurf zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung stößt von Seiten des Zweckverbandes auf erhebliche Bedenken. Der Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung ist sehr weit. Gewerbe im Sinn der Gewerbeabfallverordnung sind nämlich sämtliche Müllanfallstellen außer den Privathaushalten. Das heißt, auch ein Landratsamt, ein Rathaus, ein Krankenhaus, ein Rechtsanwaltsbüro usw. sind Gewerbe im Sinn der Gewerbeabfallverordnung.

Die neue Gewerbeabfallverordnung sieht strikte Trennpflichten vor. Im Prinzip soll ein 8-Tonnen-System installiert werden. Getrennt erfasst werden sollen Glas, Papier, Metall, Holz, Bioabfälle, Plastikabfälle sowie eine gemischte sortierfähige Fraktion und eine Restmüllfraktion. Unter Umständen ist noch eine neunte Tonne, nämlich für tierische Nebenprodukte, notwendig. Der neue Verordnungsentwurf sieht nur für Klein- und Kleinstbetriebe eine Ausnahme von dieser Trennpflicht vor. Kombiniert ist diese umfassende Trennpflicht vor Ort mit hohen Recyclingquoten für die gemischt erfasste Fraktion.

Sowohl die Privatwirtschaft als auch die kommunalen Unternehmen zweifeln jedoch, ob die im Verordnungsentwurf enthaltenen technischen Spezifikationen überhaupt machbar und finanzierbar sind. Auch müssten die meisten der bestehenden Gewerbemüllsortieranlagen umfangreich umgerüstet und ertüchtigt werden. Eine erhebliche Kostenbelastung der gewerblichen Abfallproduzenten ist zu erwarten. Da das Bundesumweltministerium auch erwartet, dass diese zukünftige Vorschrift strikt kontrolliert wird, ist mit erheblichem zusätzlichem Personalbedarf bei den unteren Abfallbehörden (Landratsämtern und kreisfreien Städten) zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat verabschiedet eine Resolution gegen den Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Wertstoffgesetz und gegen den Entwurf einer Novellierung der Gewerbeabfallverordnung mit folgenden Wortlaut:

„Die Stadt Straubing lehnt sowohl den vom Bundesumweltministerium vorgelegten Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz als auch den Entwurf einer Novellierung der Gewerbeabfallverordnung ab.

Die kommunale Entsorgungszuständigkeit muss gestärkt werden. Ein qualitativ hochwertiges Recycling von stoffgleichen Nichtverpackungen muss erreicht werden.

Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der entsorgungspflichtigen Körperschaften, wird strikt abgelehnt.

Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, sich in diesem Sinne für die Interessen der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.“

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10 (2x)

TOP 3

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.09.2015 und des Stadtrates vom 28.09.2015

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 21.09. und 28.09.2015 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 4

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 5

Gewährung eines Zuschusses an den Verein "Haus für das Leben e.V." zu den Kosten des Frauenhauses

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Gemäß Vertrag vom 22.11.1994 trägt die Stadt Straubing 38 % der Kosten des Frauenhauses. Träger des Frauenhauses ist der Verein Haus für das Leben e. V.

Mit Datum vom 16.04.2015 hat der Verein Haus für das Leben e. V. eine entsprechende Kostenaufstellung für das Jahr 2015 eingereicht. Der voraussichtliche Kostenanteil der Stadt Straubing beträgt demnach 59.775,07 €.

Die Abrechnung des Verwendungsnachweises 2014 wurde wie bisher vorgenommen. Der Kostenanteil der Stadt Straubing belief sich dabei auf 60.343,16 €. Aufgrund der Abschlagszahlung in Höhe von 53.193,79 € ergab sich eine Unterzahlung in Höhe von 5.426,38 €, die vom Verein Haus für das Leben e. V. mit Schreiben vom 18.03.2015 eingefordert wurde. Die erhöhten Aufwendungen waren im Wesentlichen der Generalsanierung, dem behindertengerechten Umbau und den damit in Verbindung zu bringenden vorübergehenden Umzug des Frauenhauses geschuldet.

Beschluss:

Für das Jahr 2015 wird dem Haus für das Leben e. V. vertragsgemäß ein Zuschuss in Höhe von 59.775,07 € gewährt. Die Unterzahlung des Zuschusses für das Jahr 2014 wird mit einem Betrag von 5.426,83 € ausgeglichen, so dass sich für das Jahr 2015 ein Gesamtzuschussbetrag von 65.201,90 ergibt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 24

TOP 6

Neubesetzung des Behindertenbeirates der Stadt Straubing für die 7. Periode (01.01.2016 bis 31.12.2019)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die sechste Sitzungsperiode des Behindertenbeirates endet mit Ablauf des Jahres 2015. Der Stadtrat hat am 27.07.2015 entschieden, den Beirat weiterzuführen und gleichzeitig dessen Geschäftsordnung neu gefasst.

Die Amtszeit des neu zu bestellenden Beirates beträgt 4 Jahre, beginnend am 01.01.2016.

Der Behindertenbeirat besteht aus 11 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Straubing haben. Persönliche Vertreter werden nicht mehr bestellt.

Die öffentliche Ausschreibung und die separat dazu ergangenen Anschreiben an die im Behindertenbereich tätigen Verbände, Vereine und Interessengemeinschaften erbrachten insgesamt 16 Bewerbungen. 14 Bewerber erfüllen die Ausschreibungskriterien.

Die Bewerber Klaus Welsch, Schul- und Einrichtungsleiter der Papst-Benedikt-Schule, und Alois Graßl erfüllen sie nicht, da sie keinen Wohnsitz in Straubing haben.

Der Sozialausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2015 aus den vorliegenden Bewerbungen 11 Personen zur Berufung in den Behindertenbeirat empfohlen. Die nicht zum Zuge kommenden Bewerbungen sollen in der Rangfolge ihrer Nennung auf eine Nachrückerliste gesetzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses vom 21.10.2015 die auf der beigefügten Liste (Anlage) aufgeführten 11 Personen zum Mitglied im Behindertenbeirat der Stadt Straubing für die vierjährige Amtsperiode ab 01.01.2016 und die aufgeführten 3 Personen als Nachrücker.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 24

TOP 7

Neubesetzung des Seniorenbeirates der Stadt Straubing für die 7. Periode (01.01.2016 bis 31.12.2019)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die sechste Sitzungsperiode des Seniorenbeirates endet mit Ablauf des Jahres 2015.

Der Stadtrat hat am 21.05.2007 entschieden, den Beirat weiterzuführen und gleichzeitig dessen Geschäftsordnung neu gefasst.

Die Amtszeit des neu zu bestellenden Beirates beträgt 4 Jahre, beginnend am 01.01.2016.

Der Seniorenbeirat besteht in der kommenden Sitzungsperiode aus 11 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Straubing haben. Vertreter werden nicht mehr berufen.

Die öffentliche Ausschreibung erbrachte insgesamt 14 Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen.

Der Sozialausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2015 aus den vorliegenden Bewerbungen 11 Personen zur Berufung in den Seniorenbeirat empfohlen. Die nicht zum Zuge kommenden Bewerbungen sollen in der Rangfolge ihrer Nennung auf eine Nachrückerliste gesetzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses vom 21.10.2015 die auf der beigefügten Liste (Anlage) aufgeführten 11 Personen zum Mitglied im Seniorenbeirat der Stadt Straubing für die vierjährige Amtsperiode ab 01.01.2016 und die aufgeführten 3 Personen als Nachrücker.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 24

TOP 8

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 9

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Gewerbepark Alburg-Nord

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.03. und 29.06.2015 wurde mitgeteilt, dass für den Gewerbepark Alburg-Nord Gesamtkosten in Höhe von 8,1 Mio.€ anfallen werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme Umgestaltung Geiselhöringer Straße hat sich ergeben, dass die vorhandene Fahrbahn keinen gleichmäßigen Aufbau aufweist und die Fahrbahnränder keinen frostsicheren Aufbau besitzen. Die Randstreifen müssen ausgebaut und der Unterbau erneuert werden. Zusätzlich ist aufgrund des schlechten Untergrunds ein Bodenaustausch vorzunehmen.

Hieraus ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von 150 T€, die zu einer Erhöhung der Gesamtkosten für den Gewerbepark Alburg-Nord führen.

Wegen dieser Mehrkosten ist eine Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages nicht erforderlich, da dadurch die Kreditlinie von 5,5 Mio. € nicht überschritten wird. Von einer Kostendeckung des Finanzierungsprojektes kann weiterhin ausgegangen werden.

Von dieser Mitteilung wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3

TOP 10

Einstellung der Bauleitplanverfahren „Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 'Königreich' (Nr. 148/1)" und „2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 2)";

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 27.11.2006

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 27.11.2006 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Königreich“ zu ändern und gleichzeitig den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich fortzuschreiben.

Anlassgeber war die metallverarbeitende Fa. Lindl, die ihren Betriebssitz von der Unteren Bachstraße an den Standort östlich des Hirschberger Rings und südlich des Sachsenrings verlagern wollte.

Es wurde davon ausgegangen, dass hierfür die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbe- zu Industriegebiet und zur Sicherung der geordneten Erschließung die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen im Bebauungsplan „Königreich“ sowie die parallele Anpassungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan notwendig seien.

Anders als erwartet konnte jedoch sehr kurzfristig die Erschließungsstraße realisiert und die Bebaubarkeit der Grundstücke sichergestellt werden. Die Erteilung der Baugenehmigungen war auf der Rechtsgrundlage der bestehenden Bauleitplanung möglich, so dass bzgl. der beiden Bauleitplanverfahren nach der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB im August 2007 keine weiteren Verfahrensschritte mehr durchgeführt wurden.

Nach Abfrage bei den von den Verfahren betroffenen Fachstellen im Hause ist ein Weiterführen der Bauleitplanverfahren nunmehr obsolet, da die notwendige Erschließung gegeben ist und Bau-recht auf Basis des geltenden Bebauungsplanes besteht.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.10.2015 beschließt der Stadtrat die Einstellung der eingeleiteten Änderungsverfahren des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Königreich“ (Nr. 148/ 1) sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 2).

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

15, 4, 40 (2x)

Anlage:

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes “Königreich” (Nr. 149/ 1)

TOP 11

Einstellung des Bauleitplanverfahrens "Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes 'An der Waage' (Nr. 176)";

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 02.06.2008

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 02.06.2008 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Waage“ aufzustellen. Veranlasst wurde dies durch die Absicht des Grundstücksbesitzers, das seit vielen Jahren brach liegende Areal im Kreuzungsbereich von Innerer Frühlings- und Mittlerer Bachstraße mit vier Einfamilienhäusern zu bebauen. Um jedoch eine besser auf die städtebauliche Situation abgestimmte Bebauung erreichen zu können, war die Überplanung des Bereiches angezeigt. Zur Sicherung der Planungsziele wurde außerdem eine Veränderungssperrensatzung erlassen.

Inzwischen ist das Vorhaben zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage auf besagtem Flurstück im Bau. Eine Baugenehmigung konnte gemäß § 34 BauGB erteilt werden. Ein Planerfordernis für diesen Bereich besteht daher nicht mehr.

Die im Zuge der Planaufstellung ebenfalls formulierte Zielstellung, die Renaturierung des Allachbaches bauleitplanerisch zu definieren, ist insofern nicht mehr angezeigt, da in weiten Teilen die Stadt selbst Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist. Die Umsetzung des Allachbach-Konzeptes wie z.B. im Bereich Alburg oder um die Eiserne Brücke geschehen, kann in einzelnen Bauabschnitten auch ohne Bebauungsplan erfolgen. Sofern sich diesbezüglich jedoch Planungsbedarf ergäbe, könnte diesem wie z. B. an der Georg-Kelnhofer-Straße, in einem konkret hierauf ausgerichteten Verfahren entsprochen werden.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.10.2015 beschließt der Stadtrat die Einstellung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Waage“.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

15, 4, 40 (2x)

Anlage:

Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 02.06.2008

TOP 12

Gemeinde Parkstetten -
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hochfeld BA IV“;
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Gemeinde Parkstetten beteiligt die Stadt Straubing im Rahmen der öffentlichen Auslegung ihres Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hochfeld BA IV“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und bittet um Stellungnahme.

Die Ausweisung des Wohngebietes „Hochfeld“ am westlichen Ortsrand von Parkstetten erfolgt in Abschnitten. Drei Bauabschnitte mit jeweils 20 Bauparzellen sind in der Vergangenheit bereits erschlossen und inzwischen bebaut worden. Im vorliegenden vierten Bauabschnitt sollen nun weitere 22 Wohnbauparzellen ausgewiesen werden.

Die Siedlungsentwicklung entspricht den Darstellungen des kommunalen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Da die hausinterne Beteiligung von betroffenen Fachstellen im Zuge der vorherigen Bauabschnitte keine Einwände erbrachte, wurde von einer nochmaligen, projektbezogenen Beteiligung abgesehen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung und Stadtplanung sind dem Vorhaben entgegenstehende Belange der Stadt Straubing nicht betroffen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.10.2015 spricht der Stadtrat zum vorliegenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Parkstetten das Einvernehmen aus.

Im Falle einer nochmaligen Auslegung ohne wesentliche Planänderungen sowie bei der flächennutzungsplankonformen Ausweisung weiterer Bauabschnitte im „Hochfeld“ kann von einer erneuten Befassung im Stadtrat abgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40 (2x)

Anlage:

Luftbild

TOP 13

Gestaltungsmaßnahmen an der Donauuferpromenade;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Für die Abwicklung und Abrechnung verschiedener Leistungen (insbesondere Beleuchtung, Bepflanzung, Schlosserarbeiten für Geländer und Tore, Planung, Statik, Prüfstatik) werden bei dieser Maßnahme noch Haushaltsmittel benötigt. Unvorhergesehene bzw. unkalkulierbare Mehrkosten sind hier noch nicht berücksichtigt.

Zur Finanzierung der beantragten Ausgaben in Höhe von 334.047,60 € sind im Budget D312M000700 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, Gestaltungsmaßnahmen Donauufer) noch Mittel für Beleuchtung sowie für die Aufträge an Planer, Statiker und Prüfstatiker nötig. Für die o.g. Positionen sind im Haushaltsjahr 2015 keine ausreichenden Mittel vorgesehen.

Die Deckung erfolgt durch Übertrag von Mitteln:

- 150.000,00 € (Restmittel aus VJ) aus Budget D3125412300 Straßenbeleuchtung: PK 54123 Konto 549999 (UH und Betrieb der Straßenbeleuchtung, Budgetübertrag) bzw. PK 54123.522100 (UH und Betrieb der Straßenbeleuchtung, Aufwendungen für UH des sonstigen unbeweglichen Vermögens)
- 84.047,60 € (Reste aus abgeschlossener Maßnahme) aus Budget D312M300600 Erschließung Baugebiet Bachwiese: PK 54111.0965300600 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, Baugebiet Bachwiese)

- 20.000,00 € (Reste aus abgeschlossener Maßnahme) aus Budget D312M300900 Erschließung Baugebiet Goldfeld II: PK 54111.0965300900 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, Baugebiet Goldfeld II)
- 30.000,00 € (kompl. Ansatz für Maßnahme aus dem HJ 2015, da Maßnahme bereits Ende 2014 durchgeführt / abgeschlossen wurde) aus dem Budget D312M102530 Straßenbau, Fußgängersignalanlage Karl-Bickleder-Straße, PK 54111.0965102530 Planung und Bau von Straßen, Wegen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, Fußgängersignalanlage Karl-Bickleder-Straße

Die Deckung des offenen Restbetrags in Höhe von 50.000 € erfolgt aus liquiden Mitteln.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den oben angeführten Mittelübertrag.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

30, 4, 43

TOP 14

Umgestaltung Geiselhöringer Straße; Komplettausbau Asphaltdecke von Minikreisverkehr bis Ortsbeginn Alburg;

hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der bei der Übernahme der Baulast für den betroffenen Abschnitt der Staatsstraße 2142 (Geiselhöringer Straße) zugrunde gelegte Zustand entspricht teilweise nicht der Realität. Zum einen besitzt der Straßenunterbau für einen weiteren Aufbau nicht die erforderliche Tragfähigkeit, zum anderen muss teerhaltiges Material entsorgt werden. Deshalb wurden für die Umgestaltung Geiselhöringer Straße - Komplettausbau Asphaltdecke im Bereich Minikreisverkehr bis Ortsbeginn Alburg zwei Zusatzaufträge mit einer Gesamtsumme von ca. 150.000 Euro am 01.10.2015 durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr im Wege einer Eilentscheidung erteilt.

Ein Auftrag geht an die Firma STRABAG AG, Straubing, die per Stadtratsbeschluss vom 27.07.2015 den Hauptauftrag bereits erhalten hat. Die Höhe beläuft sich auf ca. 100.000,00 Euro. Der zweite Auftrag wurde an die Firma Lotox Umwelt GmbH & Co. KG, Bogen, mit einer Gesamtsumme von ca. 50.000 Euro erteilt. Die Leistungen der Fa. Lotox GmbH beinhalten die Entsorgung und Verwertung von kontaminiertem Asphalt-Fräsgut, incl. Transportkosten.

Die Finanzierung ist über KFB Leasfinanz gesichert. Ein finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern wird geprüft.

Die Eilentscheidung begründet sich damit, dass die laufenden Baumaßnahmen in der Geiselhöringer Straße nicht unterbrochen werden dürfen.

Beschluss:

Von der Eilentscheidung wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

4, 43

TOP 15

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.